

für die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen zur CO₂- und Energieeinsparung in der Fassung vom 01.02.2017

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kehl vom 15.03.2017

Zuwendungszweck

Die Stadt Kehl hat sich im November 2013 mit dem Beschluss des Klimaschutzkonzeptes zu den Klimaschutzziele der Bundesregierung bekannt. Sie hat sich darüber hinaus als Mitglied des Klimabündnisses europäischer Städte verpflichtet, den CO₂-Ausstoß im Interesse einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Entwicklung kontinuierlich zu senken.

Ein hohes Energieeinsparpotential liegt im vorhandenen Gebäudebestand und der Einsatz von erneuerbaren Energien ist ein wichtiger Schritt weg von fossilen Energieträgern, weshalb die Stadt mit der Bereitstellung der Fördermittel einen gezielten Investitionsanreiz in Richtung nachhaltige Energieentwicklung setzen will. Die durch das Förderprogramm entstehenden Maßnahmen sind nicht nur zugunsten des Umwelt- und Klimaschutzes zu sehen, sondern verbessern die Wohnqualität und stärken das regionale Handwerk.

§1 Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen an/in Wohngebäuden, die eine Förderung durch eines der folgenden, qualitätsgesicherten Förderprogramme des Bundes erhalten:

- Maßnahmen der Ziffern 2-5.2 müssen mindestens die Anforderungen der KfW-Förderprogramme „Energieeffizient Sanieren“ (Programm-Nr. 430, 152 und 151) oder „Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ (Marktanreizprogramm des Bundesumweltministeriums) in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.
- Maßnahmen der Ziffer 5.3 müssen mindestens den Anforderungen des KfW-Programms Erneuerbare Energien-Speicher entsprechen (Nr. 275).
- Maßnahmen der Ziffer 5.4 müssen bei Netzbetreiber bzw. der Bundesnetzagentur angemeldet sein.

§2 Antragsunterlagen

Der Bewilligungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Förderantrag
- Lageplan, in dem das Grundstück und der Gebäudeteil an welchem die Dämmmaßnahme ausgeführt bzw. an/in welchem die Anlage erstellt werden soll, dargestellt sind.
- Vorlage der Förderung durch ein Bundesförderprogramm (KfW/BAFA) bzw. Anmeldeunterlagen bei Netzbetreiber/Bundesnetzagentur
- bei Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten werden zusätzlich der Namen, die Anschrift des Eigentümers und dessen Zustimmungserklärung benötigt.

§3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, öffentlich-rechtliche Kirchen, gemeinnützige Vereine und Organisationen, sofern das zu fördernde Projekt innerhalb des Gemeindegebiets von Kehl durchgeführt wird.

Städtische Fördermittel können Eigentümer und Mieter beantragen. Mieter benötigen die Zustimmung des Eigentümers, der diese Richtlinien anerkennt.

§4 Antragsverfahren

Anträge zur Förderung sind bei der Stadt Kehl, Bereich Umwelt, Rathaus II, Rathausplatz 3, 77694 Kehl, Telefon: 07851 88 4322 zusammen mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen auf den vorgeschriebenen Formblättern einzureichen.

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden, die Bearbeitung und Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Fehlen bei Antragstellung Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die fehlenden Unterlagen nachgereicht werden.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten durch Bescheid bewilligt und nach Vorlage der Eingangsbestätigung des Verwendungsnachweises der Bundesförderprogramme (KfW, BAFA) durch die Stadt Kehl ausgezahlt.

Der Antrag muss innerhalb eines Jahres vollständig sein. Wird die Frist nicht gewahrt, verliert der Antrag seine Gültigkeit. In diesem Fall kann ein neuer Antrag eingereicht werden, über den erneut nach den vorgenannten Bewilligungskriterien entschieden wird, sofern das Förderprogramm fortgeführt wird.

§5 Gegenstand und Höhe der Förderung

- Die Richtlinien regeln die Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen am/im Wohngebäude. Die Gebäude müssen überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungszwecken wird nur der Anteil der Wohnfläche bezuschusst.
- Durch Gesetze oder Vorschriften zwingend vorgeschriebene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Gefördert werden folgende Maßnahmen:

Vorhaben / Maßnahme	Förderhöhe	max. Zuwendung je Gebäude
1. Beratung		
Energieberatung vor Ort oder Sanierungsfahrplan Baden-Württemberg	pauschal 75,- €	75,- €
2. Wärmeschutz an Gebäuden		
2.1 Wärmedämmung von Wänden	15,- €/m ² Wandfläche	zusammen max. 2.000,- €
2.2 Wärmedämmung von Dachflächen Insb. Dachbegrünung	15,- €/m ² Dachfläche 20,- €/m ² Dachfläche	
2.3 Wärmedämmung von Geschossdecken	15,- €/m ² Deckenfläche	
2.4 Erneuerung der Fenster und Außentüren	30,- €/m ² Fensterfläche (Rohbaumaß)	max. 500,- € (Ein-/Zweifamilienhäuser) max. 1.000,- € (Mehrfamilienhäuser: max. 250,- € je Wohneinheit)
3. Erneuerung/ Einbau Lüftungsanlagen		
3.1 Zentrale Lüftungsanlagen		500,- €
3.2 Raumweise Lüftungsanlagen		100,- €/Raum
4. Heizungsanlagen		
4.1 Erneuerung der Heizungsanlage	40,- €/kW	max. 800,- €
4.2 Biomassezentralheizung	50,- €/kW	max. 1.000,- €
4.3 Optimierung bestehender Heizungsanlagen		100,- € 50,- €
4.3.1 Hydraulischer Abgleich 4.3.2 Hocheffizienzpumpe		
5. Solaranlagen		
5.1 Errichtung einer solaren Warmwassererzeugungsanlage	30,- € / m ² Kollektorfläche	max. 300,-€
5.2 Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung u. Heizungsunterstützung	40,- € / m ² Kollektorfläche	max. 800,- €
5.3 Stationäre Batteriespeichersysteme (max.5kWh) in Verbindung mit Photovoltaikanlage	200,- € /kWh	max. 1.000,- €
5.4 Installation einer Photovoltaikanlage	100,- €/kWp	max. 500,- €
max. Gesamtförderhöhe je Gebäude 3.000,- €		

§6 Sonstige Zuwendungsbedingungen

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen an gewerblichen, beruflich oder ansonsten nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen, und Maßnahmen, in denen Tropenholz eingesetzt wird (z.B. Fensterrahmen), es sei denn, es wird ein gültiges FSC-Prüfsiegel vorgelegt.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen und Projekten zum Einsatz kommenden Anlagen, Bauteile und Materialien müssen marktreif sein. Alle eingesetzten Dämmmaterialien müssen ohne Treibmittel, FCKW oder HFCKW hergestellt worden sein. Dämmstoffe aus Mineralfasern müssen vom Ausschuss für Gefahrstoffe als „frei von Krebsverdacht“ beurteilt sein. Für die verwendeten Baustoffe ist auf Aufforderung ein Prüfzeugnis eines anerkannten Prüfinstituts vorzulegen. Etwa bestehende Kumulierungsverbote anderer Zuschussprogramme sind zu beachten.

Zuschussfähige Kosten sind die Material- und Montagekosten, die unmittelbar auf die Anlage und Maßnahme (Gebäudehülle) entfallen. Alle Maßnahmen sollten von einem Fachbetrieb ausgeführt werden. Die Realisierung des Vorhabens ist auch in Eigenleistung zulässig, wenn die ordnungsgemäße Ausführung gewährleistet ist und nachgewiesen werden kann, in diesem Fall werden nur die Materialkosten übernommen.

Kosten, die durch Zuschüsse gedeckt werden, dürfen nicht mietwirksam werden.

Rechtsvorschriften können die Zulässigkeit von Vorhaben einschränken. Solche Einschränkungen können sich insbesondere aus dem öffentlichen Bau- und / oder Denkmalschutzrecht (Bauungspläne, örtliche Bauvorschriften) ergeben. In bestimmten Fällen sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Auskünfte hierzu erteilt der Produktbereich Bauordnung, Rathaus II, Rathausplatz 3, 77694 Kehl, Telefon: 07851 88 4500. Die Zuschussbewilligung ersetzt keine sonst notwendigen behördlichen Genehmigungen.

Weitere Einschränkungen können sich aus dem privaten Nachbarrecht ergeben.

Zuschüsse werden jedoch nur gewährt, soweit die hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel ausreichen. Ist aufgrund der Ausschöpfung der Haushaltsmittel eine Förderzuteilung im laufenden Haushaltsjahr nicht möglich, werden diese Anträge im nächsten Haushaltsjahr bevorzugt behandelt.

Die Stadt Kehl ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten vor Ort zu überprüfen.

Die Gemeinde behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für den bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als 5 Jahren zurückgenommen, demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Wirkung der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit jährlich 5% über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit jährlich 7,5% zu verzinsen. Beträge sind mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und wie vorgeannt zu verzinsen.

Die Stadt gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

§9 Laufzeit

Das Förderprogramm endet zunächst am 31.12.2017. Es verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern für dieses Programm Mittel im Haushalt der Stadt eingestellt worden sind.

Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten am 15.03.2017 in Kraft.

Kehl, den

Toni Vetrano
Oberbürgermeister

Weitere Informationen und Antragsunterlagen unter:

Stadt Kehl
Bereich Stadtplanung/Umwelt
Rathaus 2
Rathausplatz 3
77694 Kehl

Tel: 07851-88 4322
klimaschutz@stadt-kehl.de

Oder unter
www.kehl.de/klimaschutz